

**Rechtssache C-58/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Januar 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel Craiova (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Januar 2022

**Berufungsführerin und Angeklagte:**

NR

**Beteiligter:**

Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Craiova

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufungen, eingelegt von NR (im Folgenden: Angeklagte) und vom Parchetul de pe lângă Tribunalul Olt (Staatsanwaltschaft beim Regionalgericht Olt, Rumänien) gegen das Strafurteil des Tribunalul Olt (Regionalgericht Olt, Rumänien) vom 19. November 2018, mit dem die Angeklagte wegen der Straftat der Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt wurde

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung des Grundsatzes *ne bis in idem* sowie der Entscheidung 2006/928 der Kommission

**Vorlagefrage**

Ist der Grundsatz *ne bis in idem*, wie ihn Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert, in Verbindung mit den Verpflichtungen

Rumäniens im Hinblick auf die Erfüllung der in der VZÜ-Entscheidung (Entscheidung 2006/928 der Europäischen Kommission) festgelegten Vorgaben dahin auszulegen, dass eine von der Staatsanwaltschaft nach Erhebung der wesentlichen Beweise in der betreffenden Sache erlassene Einstellungsentscheidung einem weiteren Strafverfahren wegen derselben Tat – auch wenn die rechtliche Einstufung eine andere ist – gegen dieselbe Person in Anbetracht dessen entgegensteht, dass die Entscheidung mit Ausnahme der Fälle endgültig ist, in denen festgestellt wird, dass der Umstand, auf den sich die Einstellung stützte, nicht vorlag, oder neue Tatsachen oder Umstände zutage getreten sind, aus denen sich ergibt, dass der Umstand, auf den sich die Einstellung stützte, weggefallen ist?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Vertrag über die Europäische Union, Art. 2;

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 50;

Entscheidung 2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, Art. 54;

Urteile vom 5. Juni 2014, M, C-398/12, EU:C:2014:1057, vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a., C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393, vom 22. Dezember 2008, Turansky, C-491/07, EU:C:2008:768, vom 28. September 2006, van Straaten, C-150/05, EU:C:2006:614, vom 11. Dezember 2008, Bourquain, C-297/07, EU:C:2008:708, vom 10. März 2005, Miraglia, C-469/03, EU:C:2005:156, und vom 29. Juni 2016, Kossowski, C-486/14, EU:C:2016:483.

### **Völkerrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung**

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), Art. 6;

Protokoll Nr. 7 zur EMRK, Art. 4;

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) vom 8. Juli 2018, Mihalache/Rumänien, vom 29. Mai 2001, Franz Fischer/Österreich, und vom 10. Februar 2009, Sergey Zolotukhin/Russland.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Legea nr. 135 din 1 iulie 2010 privind Codul de procedură penală (Gesetz Nr. 135 vom 1. Juli 2010 über die Strafprozessordnung, im Folgenden: Strafprozessordnung)

Art. 6 – *Ne bis in idem*

„Niemand darf wegen einer Straftat verfolgt oder verurteilt werden, wenn gegen ihn wegen derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Strafurteil, wenn auch unter einer anderen rechtlichen Einstufung, ergangen ist.“

Art. 335 – Wiederaufnahme der Strafverfolgung

(1) Stellt der Staatsanwalt, der dem Staatsanwalt, der die Entscheidung angeordnet hat, hierarchisch übergeordnet ist, nachträglich fest, dass der Umstand, auf den sich die Einstellung stützte, nicht vorlag, so hebt er den Beschluss auf und ordnet die Wiederaufnahme der Strafverfolgung an. ...

(2) Sind neue Tatsachen oder Umstände zutage getreten, aus denen sich ergibt, dass der Umstand, auf den sich die Einstellung stützte, weggefallen ist, so widerruft der Staatsanwalt den Beschluss und ordnet die Wiederaufnahme der Strafverfolgung an.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 12. Februar 2014 beschloss die Generalversammlung einer Genossenschaft, die Angeklagte ihres Amtes als Vorsitzende der Genossenschaft zu entheben. Dieser Beschluss wurde gerichtlich angefochten und aufgehoben, und die Angeklagte wurde wieder in ihr Amt eingesetzt. In diesem Rechtsstreit wurde die Angeklagte von einem Rechtsanwalt vertreten, dem gegenüber sie sich verpflichtete, ein „Erfolgshonorar“ in Höhe von 4 400 Euro zu zahlen.
- 2 Am 30. April 2015 soll die Angeklagte den genannten Betrag von fünf Angestellten der Genossenschaft als Gegenleistung dafür gefordert haben, darauf zu verzichten, Entscheidungen zur Beendigung ihrer Arbeitsverträge zu erlassen. Da ihre Geldforderungen nicht erfüllt worden sein sollen, soll die Angeklagte besagte Entscheidungen erlassen und unterzeichnet haben. Die betroffenen Personen (im Folgenden: Anzeigenerstatter) erstatteten zwei Anzeigen mit identischem Inhalt.
- 3 Nach einer ersten Anzeige, die am 8. Juni 2015 bei den zuständigen Polizeibehörden einging, wurde beim Parchetul de pe lângă Tribunalul Olt

(Staatsanwaltschaft beim Regionalgericht Olt) eine erste Straftakte angelegt. Mit Anklageschrift vom 31. Januar 2017 wurde gegen die Angeklagte beim Tribunalul Olt (Regionalgericht Olt) wegen der Straftat der Bestechlichkeit Anklage erhoben. Mit dieser Rechtssache ist das vorliegende Gericht in der Berufungsinstanz befasst (dieses Verfahren wird im Folgenden insgesamt als „Verfahren über die Straftat der Bestechlichkeit“ bezeichnet).

- 4 Eine zweite Anzeige wurde am 26. Juni 2015 bei der Direcția Națională Anticorupție (Nationale Antikorruptionsdirektion, Rumänien) registriert. Da die Direcția Națională Anticorupție (Nationale Antikorruptionsdirektion) der Ansicht war, dass sich daraus Anhaltspunkte für eine Erpressung ergäben, leitete sie die Angelegenheit an das dafür zuständige Parchetul de pe lângă Judecătoria Slatina (Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz Slatina) weiter, das eine zweite Straftakte anlegte (dieses Verfahren wird im Folgenden als „Verfahren über die Straftat der Erpressung“ bezeichnet).

*Verfahren über die Straftat der Erpressung*

- 5 Am 14. März 2016 ordnete der zuständige Staatsanwalt des Parchetul de pe lângă Judecătoria Slatina (Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz Slatina) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen unbekannt wegen der Straftat der Erpressung an. Die zuständigen Polizeibehörden vernahmen daraufhin die Angeklagte und die Anzeigenerstatter. Außerdem wurden Unterlagen sowie eine CD mit Tonaufnahmen, die die Anzeigenerstatter am 30. April 2015 erstellt haben sollen, zu den Ermittlungsakten gereicht.
- 6 Auf der Grundlage dieser Beweise stellten die Polizeibehörden fest, dass die Angeklagte keinen Geldbetrag von den Anzeigenerstattern verlangt habe und dass sie weder für sich selbst noch für eine andere Person versucht habe, einen materiellen Vorteil zu erlangen, da der Betrag von 4 400 Euro, der dem Rechtsanwalt, mit dem die Angeklagte einen Vertrag über rechtlichen Beistand geschlossen habe, übergeben worden sei und nicht für sie selbst bestimmt gewesen sei. Daher wurde ein Bericht erstellt, mit dem vorgeschlagen wurde, das Verfahren einzustellen. Auf der Grundlage dieses Berichts erließ der zuständige Staatsanwalt am 27. September 2016 einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens.
- 7 Am 21. Oktober 2016 hob der erste Staatsanwalt des Parchetul de pe lângă Judecătoria Slatina (Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz Slatina) nach Prüfung der Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Einstellungsentscheidung den Beschluss vom 27. September 2016 auf und ordnete u. a. die Wiederaufnahme der in Rede stehenden Strafverfolgung an, wobei er insbesondere feststellte, dass dieselbe Tat Gegenstand des Verfahrens über die Straftat der Bestechlichkeit beim Parchetul de pe lângă Tribunalul Olt (Staatsanwaltschaft beim Regionalgericht Olt) sei, wo sich die Untersuchung in einem fortgeschrittenen Stadium befinde. Eine ordnungsgemäße Rechtspflege hätte es nämlich erfordert, das Verfahren über die Straftat der Erpressung auf das Verfahren über die Straftat der Bestechlichkeit

zu übertragen. Die Sache wurde der Judecătoria Slatina (Gericht erster Instanz Slatina) zur Bestätigung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens vorgelegt.

- 8 Am 21. November 2016 wies dieses Gericht diesen Antrag mit der Begründung zurück, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht erfüllt gewesen seien. Der Umstand, dass gegen dieselbe Person in einer anderen Sache, die bei einem anderen Justizorgan registriert sei, Ermittlungen liefen, und der Umstand, dass diese Ermittlungen sich in einer fortgeschrittenen Phase befänden, führten nämlich nicht zu der rechtlichen Schlussfolgerung, dass eine Einstellungsentscheidung aufzuheben sei, da das Gesetz verlange, dass bei der Prüfung des Aufhebungsbeschlusses untersucht werde, ob der Umstand, auf den die Einstellungsentscheidung gestützt worden sei, nicht vorgelegen habe oder ob neue Tatsachen oder Umstände zutage getreten seien, die die Einstellungsentscheidung nicht mehr rechtfertigten, Situationen also, die vorliegend nicht vorgelegen hätten. Der Einstellungsbeschluss vom 27. September 2016 wurde daher bestandskräftig.

*Verfahren über die Straftat der Bestechlichkeit*

- 9 Auf die Anzeige der Anzeigenerstatter vom 8. Juni 2015 hin eröffnete das Parchetul de pe lângă Tribunalul Olt (Staatsanwaltschaft beim Regionalgericht Olt) ein Strafverfahren gegen die Angeklagte wegen derselben Tat, jedoch unter einer anderen rechtlichen Einstufung, nämlich der Bestechlichkeit. Nach Verweisung an das Tribunalul Olt (Regionalgericht Olt) mit Anklageschrift vom 31. Januar 2017 machte die Angeklagte geltend, dass die Anrufung dieses Gerichts wegen der Straftat der Bestechlichkeit rechtswidrig sei, da gegen sie wegen derselben Tat bereits im Verfahren über die Straftat der Erpressung ermittelt worden sei und bereits eine endgültige Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens ergangen sei. Die Angeklagte berief sich insoweit auf den Grundsatz *ne bis in idem*.
- 10 Das Tribunalul Olt (Regionalgericht Olt) wies dieses Verteidigungsvorbringen mit der Begründung zurück, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Grundsatzes nicht erfüllt gewesen seien. So stellte das Tribunalul Olt (Regionalgericht Olt) fest, dass a) das bei ihm anhängige Verfahren angesichts der Zeitpunkte, zu denen die beiden Anzeigen erstattet worden seien, nicht als neues Strafverfahren gegenüber dem Verfahren über die Straftat der Erpressung habe angesehen werden können, b) die im Verfahren über die Straftat der Erpressung durchgeführten Ermittlungen mit einer Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens gegen unbekannt zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden seien, zu dem gegen die Angeklagte im Verfahren über die Straftat der Bestechlichkeit bereits Anklage erhoben und eine vorbeugende Maßnahme der gerichtlichen Aufsicht gegen sie verhängt worden sei und c) im Verfahren über die Straftat der Erpressung keine eingehenden Ermittlungen angestellt worden seien, da zum einen keine ausreichenden Beweise erhoben worden seien und zum anderen das Verfahren von einem Polizeibeamten geführt worden sei, während die

strafrechtlichen Ermittlungen im Verfahren über die Straftat der Bestechlichkeit vom zuständigen Staatsanwalt geführt worden seien.

- 11 Mit Strafurteil des Tribunalul Olt (Regionalgericht Olt) vom 19. November 2018 wurde die Angeklagte u. a. wegen der Straftat der Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil legten die Angeklagte und das Parchetul de pe lângă Tribunalul Olt (Staatsanwaltschaft beim Regionalgericht Olt) Berufung ein. Mit strafrechtlicher Entscheidung vom 20. Oktober 2020 gab die Curtea de Apel Craiova (Berufungsgericht Craiova, Rumänien) der Berufung der Angeklagten statt, hob das angefochtene Urteil auf und ordnete die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Angeklagte an.
- 12 In der Begründung dieser Entscheidung stellte das Berufungsgericht im Wesentlichen fest, dass die von den Anzeigenerstatter im Rahmen der beiden Verfahren erstatteten Anzeigen denselben Inhalt haben und dass, obwohl sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstattet wurden, das Verfahren, in dem die ersten Beweise erhoben wurden, das Verfahren über die Straftat der Erpressung war, das durch die Einstellungsentscheidung abgeschlossen wurde. Außerdem sind die in den beiden Verfahren erhobenen Beweise dieselben, nämlich die Erklärungen der Anzeigenerstatter, die Einlassung der Angeklagten, eine Tonaufnahme und verschiedene Schriftstücke. Ebenso prüften zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung im Verfahren über die Straftat der Erpressung der zuständige Staatsanwalt und später – bei der Überprüfung der Aufhebungsentscheidung des ersten Staatsanwalts des Parchetul de pe lângă Judecătoria Slatina (Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz Slatina) – das Gericht auch die Strafverfolgungshandlungen, die im Verfahren über die Straftat der Bestechlichkeit erfolgten, wobei gerade die Existenz dieses Verfahrens der Grund für die Aufhebung der Einstellungsentscheidung war.
- 13 Am Ende seiner Analyse kam das Berufungsgericht zu dem Schluss, dass die in beiden Verfahren durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen eingehend waren und dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens über die Straftat der Erpressung als rechtskräftiges Urteil im Sinne von Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK anzusehen ist, weshalb in diesem Fall der Grundsatz *ne bis in idem* Anwendung findet.
- 14 Das Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Craiova (Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) legte gegen diese Entscheidung Kassationsbeschwerde ein. Mit Entscheidung vom 21. September 2021 gab die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien, im Folgenden: ÎCCJ) dieser Beschwerde statt, hob die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Sache an die Curtea de Apel Craiova (Berufungsgericht Craiova) zurück.
- 15 In der Begründung dieser Entscheidung führte die ÎCCJ unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des EGMR im Wesentlichen

aus, dass der Grundsatz *ne bis in idem* zwar bei vom Staatsanwalt erlassenen Entscheidungen gelten könne, mit denen die Strafklage endgültig verbraucht werde, wie z. B. der Verzicht auf die Strafverfolgung oder der Abschluss einer Vereinbarung über die Anerkennung der Schuld, aber nicht alle Entscheidungen des Staatsanwalts, von der Strafverfolgung abzusehen, unter den Begriff des rechtskräftigen Urteils fielen, da solche Entscheidungen in den meisten Fällen nicht endgültig seien und die Strafverfolgung wieder aufgenommen werden könne.

- 16 Bei der Prüfung des Einstellungsbeschlusses vom 27. September 2016 im Hinblick auf den Grundsatz *ne bis in idem* stellte die ÎCCJ fest, dass dieser Beschluss nicht in die Kategorie der rechtskräftigen Urteile falle, da keine Würdigung in der Sache erfolgt sei. So sei dieser Beschluss in keiner Weise vom Staatsanwalt begründet, da darin lediglich die Anordnung der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt der Begehung der Straftat der Erpressung erwähnt werde.
- 17 Auf die Entscheidung der ÎCCJ hin wurde die Sache zur erneuten Verhandlung über die von der Angeklagten NR und vom Parchetul de pe lângă Tribunalul Olt (Staatsanwaltschaft beim Regionalgericht Olt) gegen das Urteil des Tribunalul Olt (Regionalgericht Olt) vom 19. November 2018 eingelegten Berufungen in das Rechtssachenregister des vorlegenden Gerichts eingetragen. Dieses Gericht hat es für erforderlich gehalten, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 18 Die Angeklagte macht geltend, dass Art. 6 der Strafprozessordnung, Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK und Art. 50 der Charta der Möglichkeit einer Verurteilung wegen der Straftat der Bestechlichkeit entgegenstünden, da dieselbe Tat Gegenstand eines anderen Strafverfahrens wegen der Straftat der Erpressung gewesen sei, das mit einer Einstellungsentscheidung beendet worden sei. Das Parchetul de pe lângă Tribunalul Olt (Staatsanwaltschaft beim Regionalgericht Olt) hält die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* im vorliegenden Fall nicht für erfüllt.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 19 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass der Angeklagten dieselbe Tat im Rahmen zweier Strafverfahren zur Last gelegt wird, von denen das eine, betreffend die rechtliche Einstufung als Erpressung, vom Staatsanwalt durch einen Einstellungsbeschluss endgültig abgeschlossen wurde und das andere, betreffend die rechtliche Einstufung als Bestechlichkeit, beim vorlegenden Gericht anhängig ist.

- 20 Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Grundsatz *ne bis in idem* stellt das vorliegende Gericht fest, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Einstellungsbeschluss des Staatsanwalts als rechtskräftiges Urteil angesehen werden kann, das auf der Grundlage dieses Grundsatz eingewandt werden kann: a) es müssen eingehende Ermittlungen bezüglich der Tat erfolgt sein; b) die Einstellungsentscheidung muss sich auf die Begründetheit der strafrechtlichen Anklage beziehen; c) die Anforderungen *eadem personae* und *idem factum* müssen erfüllt sein; d) die Strafklage muss endgültig verbraucht sein.
- 21 Das vorliegende Gericht stellt nach Prüfung der beiden Verfahren fest, dass alle diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Die wesentlichen Beweise, die in den Erklärungen der Anzeigenerstatter und den am 30. April 2015 im erfolgten Tonaufnahmen bestehen, wurden nämlich in beide Verfahren erhoben. Folglich gab es im Verfahren über die Straftat der Erpressung gründliche Ermittlungen, wobei die genannten wesentlichen Beweise vom Parchetul de pe lângă Judecătoria Slatina (Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz Slatina) erhoben und bei der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens berücksichtigt wurden, wie sich aus den Argumenten ergibt, die in dem Bericht dargelegt sind, mit dem die Einstellung vorgeschlagen wurde, und die sich der Staatsanwalt zu eigen machte.
- 22 Das vorliegende Gericht widerspricht der Beurteilung der ÎCCJ, der Beschluss vom 27. September 2016 sei vom Staatsanwalt nicht begründet worden, und führt aus, dass nach Art. 315 Abs. 5 der Strafprozessordnung die Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe nur dann verpflichtend ist, wenn sich der Staatsanwalt die im Vorschlag des Strafverfolgungsorgans angeführten Argumente nicht zu eigen macht oder wenn es in der Sache einen Verdächtigen gab. Da die Strafverfolgung im Verfahren über die Straftat der Erpressung aber gegen unbekannt eingeleitet worden war, konnte sich der Staatsanwalt alle Argumente des Strafverfolgungsorgans zu eigen machen, die in dem Bericht mit dem Vorschlag der Einstellung aufgeführt sind.
- 23 Im Beschluss vom 27. September 2016 wurden die Beweise und ihre Eignung geprüft, die Tat und die Schuld der Angeklagten nachzuweisen. Dieselben Beweise bildeten später die Grundlage für die Anklageerhebung im Rahmen des Verfahrens über die Straftat der Bestechlichkeit. Das vorliegende Gericht ist daher der Ansicht, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* erfüllt sind.
- 24 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es, da es an die Entscheidung der ÎCCJ gebunden ist und eine andere Auffassung über die Auslegung des genannten Grundsatzes vertritt, es für erforderlich hält, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 25 Die Entscheidung 2006/928 ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der in ihrem Anhang festgelegten Vorgaben und ihrer systemischen Auswirkung auf die Effizienz des Justizsystems für das



vorliegende Verfahren von Bedeutung. Die Entscheidung 2006/928 und die Charta verpflichten dazu, die genannten Vorgaben zu erfüllen, und bedeuten auch eine größere Notwendigkeit, die durch die Charta garantierten Grundrechte, die Gesetzmäßigkeit und die Rechtsstaatlichkeit zu beachten. Die Ziele der Förderung der Effizienz der Justiz und der Bekämpfung der Korruption müssen im Rahmen eines funktionierenden Systems erreicht werden, das seinen eigenen rechtlichen Rahmen und die Grundrechte der betroffenen Personen achtet.

- 26 Eine der Säulen der Rechtsstaatlichkeit ist die Sicherheit der Rechtsbeziehungen und damit der Grundsatz *ne bis in idem*. Die Durchführung zweier Strafverfahren gegen dieselbe Person wegen derselben, von den beiden Staatsanwaltschaften rechtlich unterschiedlich eingestuften Tat, von denen das eine mit einer endgültigen Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens endete, nachdem die wesentlichen Beweise erhoben worden waren, und das andere mit der Erhebung der Anklage gegen die Angeklagte endete, brachte diese in eine Situation der Rechtsunsicherheit, die vom rumänischen Staat durch seine an den beiden Untersuchungen beteiligten Justizorgane geschaffen wurde.
- 27 Ein Staat, der wegen derselben Tat zwei Strafverfahren gegen seine eigenen Bürger führt, stellt die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Werte, auf denen die Union beruht, sowie der Vorgaben, die Rumänien nach der Entscheidung 2006/928 erfüllen muss, in Frage.

ARBEITSDOKUMENT